

SCHRIFTLICHE FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

Autos, Autos

Fall 1 – Maserati Quattroporte

E, Inhaber einer erfolgreichen Mailänder Werbeagentur, freute sich über den Erwerb seiner neuen Sportlimousine, eines Maserati Quattroporte. Die Freude währte allerdings nicht lange, denn zwei Wochen nach Inverkehrsetzung wurde ihm – am 25. Mai 2010 – das Auto gestohlen. Kurze Zeit später bot ein gewisser „D“ den Maserati – immer noch in Mailand – dem Autohaus X SA an, welches den Wagen erwarb, nach Lugano brachte und dort der ebenfalls mit Autos handelnden Z GmbH weiterverkaufte. Am 14. Oktober 2010 schliesslich kaufte der in Bern wohnhafte A den Maserati der Z GmbH, die ihm auch die italienischen Originalpapiere mitgab, für einen Betrag von 115 000 Franken ab.

Am 5. August 2013 meldete sich ein Herr M, der sich als Vertreter einer Mailänder Detektei ausgab, bei A. Seine Firma sei von E, dem ursprünglichen Eigentümer, mit der Suche des Maserati beauftragt worden. Unter Vorlage der Kopie einer Diebstahlsanzeige forderte M den A auf, ihm die Autoschlüssel (bzw. das Fahrzeug) zu übergeben, was A nach kurzer Bedenkzeit auch tat.

Am 17. Februar 2014 reichte A nach erfolglosem Schlichtungsversuch beim zuständigen Gericht gestützt auf die Rechtsgewährleistung aus dem Kaufvertrag gegen die Z GmbH eine Klage mit folgenden Rechtsbegehren ein:

1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger den Betrag von Fr. 115 000.00 zuzüglich 5% Zins seit 1.9.2013 zu bezahlen.
2. Unter Kosten und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten.

Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage.

Aufgabenstellung:

Erstellen Sie zuhanden von A ein Kurzgutachten zur Rechtslage bezüglich seiner Klage.

Fall 2 – Ferrari 250 Le Mans, Chassis-Nr. 5897 GT

Der Sportwagenhersteller Ferrari baute in den 1960er Jahren in Maranello (Italien) eine Baureihe von insgesamt 32 Stück des Modells 250 Le Mans. Das Exemplar mit der Chassis-Nummer 5897 GT wurde anfänglich von einem kleinen Rennteam während einiger Jahre für Strassenrennen eingesetzt. Später geriet das Fahrzeug in die Hände Privater und durchlief verschiedene Handwechsel, bevor der Ferrari schliesslich zu E kam, dem Inhaber einer erfolgreichen Werbeagentur in Mailand (vgl. Fall 1). Im Jahr 1998 verkaufte E den Ferrari der in Bern ansässigen Car Collection AG (CC), die in ihrem Depot bereits eine Sammlung älterer Sport- und Rennwagen hielt.

In der unweit von Bern gelegenen Kleinstadt T wurden zur gleichen Zeit für ein altehrwürdiges Schloss neue Verwendungszwecke gesucht, da sich die bisher die Räume beanspruchende Kantonsverwaltung zurückgezogen hatte. Zur Belebung und Bewirtschaftung des Schlosses wurde die Stiftung Castle Events (CE) gegründet. Die Stadt T räumte der Stiftung CE das Recht ein, das Gelände und die Räumlichkeiten des Schlosses im Rahmen des Stiftungszwecks unentgeltlich zu nutzen. Die Stiftung beabsichtigte insbesondere, im Schloss eine permanente Ausstellung international beachteter Zeitzeugen der Rennsportkultur des 20. Jahrhunderts aufzubauen.

Am 24. Februar 2002 schloss die Stiftung CE mit der CC AG eine Vereinbarung ab, in welcher die CC der CE zusicherte, ihr den berühmten Ferrari 250 Le Mans mit der Chassis-Nummer 5897 bis auf weiteres als zentrales Objekt der Ausstellung im Schloss zu überlassen. Ab dem 17. August 2002 wurde das Auto in der Ferrari-Halle ausgestellt.

Rund zwei Jahre später, im September 2004, verkaufte die CC ihre gesamte Auto-Sammlung an die Q AG. Am selben Tag verkaufte die Q AG das Prunkstück der Sammlung – den besagten Ferrari – an U, V und W, den drei Aktionären der CC.

U und V waren mit der Präsentation des Ferraris im Schloss zunehmend unzufrieden. Mit Schreiben vom 11. März 2010 teilten sie der CE mit, sie würden das Objekt per Ende 2010 aus der Ausstellung zurückziehen. Die CE ihrerseits beschied U und V, sie sehe nicht, wie U und V ihren Anspruch begründeten, den Ferrari aus der Ausstellung zu entfernen. Zwischen der Stiftung und U und V bestehe kein Vertrag. Zudem habe auch die Stadt T Eigentumsansprüche angemeldet, da diese seinerzeit das Schloss nur mit Blick auf die Einbringung des Ferraris in die Ausstellung zur Verfügung gestellt habe; die Stadt habe deshalb die Stiftung aufgefordert, ohne ihre Zustimmung nicht über das Auto zu verfügen.

Am 12. Februar 2011 erhoben U und V Klage gegen die Stiftung CE auf Herausgabe des Ferrari 250 Le Mans mit der Chassis-Nummer 5897. Die CE ihrerseits übertrug – noch vor der Hauptverhandlung – durch Vertrag vom 18. Dezember 2011 sämtliche Rechte und Pflichten (einschliesslich daraus folgender prozessualer Verpflichtungen) aus der Vereinbarung vom 24. Februar 2002 an die T-Exhibition; diese übernahm ab dem 1. Januar 2012 auch den Betrieb des Schlosses mit der Ausstellung.

Aufgabenstellung:

U und V beauftragten Sie mit der Wahrnehmung ihrer Interessen. Sie möchten von Ihnen zunächst eine Auslegeordnung der rechtlichen Situation. Insbesondere wollen Sie von Ihnen Auskunft betreffend

1. die prozessualen Aspekte der hängigen Verfahrens;
2. die materiellrechtliche Situation; namentlich wird eine begründete Einschätzung der Erfolgchancen des Herausgabeanspruchs erwartet.

Sie entwerfen zuhanden Ihrer Klienten ein Kurzgutachten.

Allgemeine Hinweise zur Fallbearbeitung:

- *Legen Sie bei Ihrer Abhandlung besonderes Gewicht auf eine logische Struktur sowie auf präzise, sorgfältige Formulierungen und Argumentationen.*
- *Die angegebenen Literatur- und Rechtsprechungshinweise (siehe Liste am Ende dieses Dokuments) sind **nicht** abschliessend zu verstehen. Sowohl bezüglich der Literatur als auch der Rechtsprechung werden zusätzliche eigene Recherchen von Ihrer Seite, zum Beispiel auf juristischen Datenbanken (wie Swisslex), sowie deren Verarbeitung erwartet.*
- *Die im Kurs „Falllösung ZIV FS2015 – Wichtermann“ auf www.ilias.unibe.ch angegebene und/oder zur Verfügung gestellte Dokumentation (siehe Liste am Ende dieses Dokuments) ist abrufbar bis am Sonntag, 20. März 2015, 22:00 Uhr.*

Administrative Hinweise

Verbindliche Vorgaben:

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss den Richtlinien der RWW-Fakultät für die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen zu erfolgen (abrufbar unter http://www.ziv.unibe.ch/content/studium/fallloesungen_bachelorarbeit/index_ger.html). Die Arbeit darf den Umfang von 15 Seiten (ohne Titelblatt und Vorspann) nicht überschreiten.

Nach Art. 16a RSL RW ist bei der Abgabe von Falllösungen die aktive Beteiligung an einem *Workshop „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“* nachzuweisen. Der entsprechende **Nachweis** ist der in Papierform eingereichten Version der Falllösung beizulegen.

Fallausgabe:

Die Falllösung wird am Montag, 9. März 2015, abends, auf www.ziv.unibe.ch publiziert. Wenn Sie sich nach der Lektüre für eine Bearbeitung dieses Falles entschieden haben, können Sie sich ab **Diens- tag, 10. März 2015, 22:00 Uhr** auf www.ilias.unibe.ch für die Falllösung anmelden.

Dafür ist folgendermassen vorzugehen: Einloggen mit dem Campus Account bei Ilias; Rubrik „Magazin-Einstiegsseite“ auswählen und Ordner „Rechtswissenschaftliche Fakultät“ öffnen; Link „Falllösungen Rechtswissenschaften“ unter der Rubrik „Kurse“ anwählen und dem Kurs „Falllösung ZIV FS2015

– Wichter mann“ beitreten. Das Anmeldeverfahren schliesst am **Sonntag, 15. März 2015 um 22:00 Uhr**. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Nach 60 Anmeldungen werden keine weiteren Anmeldungen mehr entgegengenommen. Studierende, die sich für die Falllösung angemeldet haben, sind berechtigt und verpflichtet, eine Lösung einzureichen.

Einreichen der Falllösung:

Abgabetermin ist **Mittwoch, 1. April 2015**. Die Falllösung muss **zweifach** eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar ist mit *unterzeichneter* Selbständigkeitserklärung
 - **entweder** per *ingeschriebener* Briefpost bis am **Mittwoch, 1. April 2015** (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Sekretariat, Vermerk „Falllösung Wichter mann“, Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern;
 - **oder** am **Mittwoch, 1. April 2015** im Büro D202, UniS Neubau 2. Stock (Frau Therese Sommer), zwischen 10:00 und 12:00 Uhr *persönlich und gegen Unterschrift* abzugeben.
2. Zusätzlich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür KEINE Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens **Mittwoch, 1. April 2015** hochgeladen werden. Die entsprechende Internetseite ist unter „Upload Falllösungen“ auf der Homepage des Instituts (www.ziv.unibe.ch) aufgeschaltet. Der einzugebende Code lautet: **FS2015_Wichter mann**

Wichtig:

- Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform eingereichte Version massgebend.
- Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht zur Korrektur angenommen.
- Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden.
- Studierende, welche die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei späteren Falllösungen im Privatrecht mit zweiter Priorität berücksichtigt.

Hinweis für Ihre Planung:

Die Korrekturarbeiten richten sich nach Art. 15 Abs. 3 RSL RW. Dieser bestimmt, dass die Falllösungen *in der Regel* innerhalb von 6 Wochen bewertet werden. Falls sich wichtige Hinweise zum **Zeitplan** der Korrekturarbeiten aufdrängen, finden Sie diese unter der Rubrik Falllösungen auf dem Netz. Individuelle Anfragen werden nicht beantwortet.

Anhänge (abrufbar bis Sonntag, 20. März 2015, 22:00 Uhr auf www.ilias.unibe.ch):

Literatur:

- *Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht*, Band IV (Sachenrecht), 1. Abteilung (Das Eigentum), 1. Teilband; Arthur Meier-Hayoz, Art. 646 ff. ZGB, Bern 1982 (*Auszüge*).
- *Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht*, Band IV (Sachenrecht), 1. Abteilung (Das Eigentum), 1. Teilband; Arthur Meier-Hayoz, Art. 652 f. ZGB, Bern 1982 (*Auszüge*).
- *Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht*, Band IV (Sachenrecht), 3. Abteilung (Besitz und Grundbuch), 1. Teilband; Emil Stark, Art. 930 ff. ZGB, Bern 2001 (*Auszüge*).
- *Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht*, Band VI (Obligationenrecht), 2. Abteilung (Die einzelnen Vertragsverhältnisse), 1. Teilband; Hans Giger, Art. 192 ff. OR, Bern 1997 (*Auszüge*).
- *Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht*, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I (Art. 1-149 ZPO), Balz Gross/Roger Zuber, Art. 83 ZPO, Bern 2012.
- *Basler Kommentar*, ZGB II, Christoph Brunner/Jürg Wichtermann, Art. 646 ff. ZGB, Bern 2011.
- *Basler Kommentar*, ZGB II, Jürg Wichtermann, Art. 652 ff. ZGB, Bern 2011.
- *Basler Kommentar*, OR, I Heinrich Honsell, Art. 192 ff. OR, Bern 2011.
- *Daniel Girsberger/Irma Ambauen*, Entwicklungen im schweizerischen internationalen Privatrecht, SJZ 110/2014, S. 105 ff.
- *Zürcher Kommentar zum IPRG*, Daniel Girsberger et al., Art. 100 IPRG, 2. A., Zürich 2004

Rechtsprechung:

- Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 20. Dezember 2013 (Amtsbericht 2013, S. 68 ff.).